

Speyer, 21. August 2025

**Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 25. August 2025 zu den Entwürfen eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025 (BT-Drs. 21/778) und eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) (BT-Drs. 21/779)**

Der Schwerpunkt der Stellungnahme liegt auf dem Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG). Der Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes sieht im Wesentlichen Folgeanpassungen vor, die beispielsweise durch die Einführung der Bereichsausnahme notwendig werden. Das SVIKG setzt hingegen einige zentrale Rahmenbedingungen für das neue Sondervermögen und ist daher für die Bewertung zum jetzigen Zeitpunkt besonders relevant.

**Zielsetzung des Sondervermögens und Risiken**

Zu Beginn des Jahres wurde Artikel 143h in das Grundgesetz (GG) eingefügt. Der Bund kann seitdem ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und zur Erreichung der Klimaneutralität errichten. Das soll nun über das SVIKG geschehen. Die über das Sondervermögen finanzierten Maßnahmen sollen laut Gesetzesbegründung mittel- bis langfristig das Wirtschaftswachstum stärken und damit trotz Kreditfinanzierung zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen beitragen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass Steuermehreinnahmen und geringere Transfers die belastenden Effekte höherer Verschuldung überkompensieren können.

Inwiefern das gelingt, hängt jedoch maßgeblich von der Auswahl der Maßnahmen, ihrer Wirkung und der Finanzpolitik des Bundes insgesamt ab. Wird das Wirtschaftswachstum nicht nachhaltig und im erhofften Umfang durch die zusätzlichen kreditfinanzierten Ausgaben gesteigert, droht eine erhebliche Belastung zukünftiger Haushalte durch die steigenden Zinsausgaben.

Es sind im Wesentlichen drei Aspekte relevant:

- Das Sondervermögen kann die erhoffte Wachstumswirkung nur entfalten, wenn die **Einzelmaßnahmen konsequent auf das Ziel des Sondervermögens ausgerichtet** werden.
- Eine Verbesserung der Infrastruktur kann nur erreicht werden, wenn begleitend **regulatorische und verwaltungstechnische Hemmnisse abgebaut**, Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Bereichen durch geeignete Gegenmaßnahmen abgemildert werden und bei unerwünschten Entwicklungen, etwa starken Preiserhöhungen, **umgesteuert** wird.
- Das Wachstumspotenzial kann nur nachhaltig gestärkt werden, wenn die aus dem Sondervermögen finanzierten Ausgaben **nicht durch Verschiebungen aus dem Kernhaushalt kontektiert werden** und die Finanzpolitik des Bundes insgesamt produktivitätssteigernd ausgerichtet wird.

## **Einzelmaßnahmen auf Ziel des Sondervermögens ausrichten**

Im SVIKG soll geregelt werden, welche Investitionen aus dem Sondervermögen finanziert werden können. Dies ist notwendig, da der Investitionsbegriff alles andere als eindeutig ist. Selbst im Gesetzentwurf werden mindestens drei verschiedene Definitionen von Investitionen verwendet<sup>1</sup>:

- i. Der Entwurf macht zunächst Vorgaben zu den aus dem Sondervermögen finanzierbaren Investitionen. Hierfür wird in § 4 Absatz 1 SVIKG ein **nichtabschließender Katalog von Aufgabenbereichen** genannt. Gemäß Gesetzesbegründung sollen auch Ausgaben finanziert werden, die haushaltsrechtlich nicht als Investitionen klassifiziert werden.
- ii. Für die Berechnung der angemessenen Investitionsquote wird jedoch die **haushalterische Abgrenzung** aus § 12 BHO herangezogen. Es werden somit Ausgaben berücksichtigt, die in Hauptgruppe 7 oder 8 fallen.
- iii. In der Begründung des Gesetzes wird hingegen vor allem auf die Entwicklung des **öffentlichen Kapitalstocks** abgestellt.<sup>2</sup> Dieser wird auf Basis des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ESVG) ermittelt. Die haushalterische Abgrenzung des Investitionsbegriffs – ebenso wie jene des Sondervermögens – unterscheidet sich jedoch deutlich von der ESVG-Systematik. So gelten etwa Investitionszuschüsse nach ESVG nicht als Investitionen, während sie haushalterisch sehr wohl entsprechend verbucht werden. Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität enthält in der Entwurfsfassung für 2025 und 2026 ebenfalls etliche dieser Zuschüsse (etwa die Förderprogramme in Titelgruppe 07 „Investitionen in den Wohnungsbau“).

Grundsätzlich ist ein Abstellen auf Aufgabenbereiche nachvollziehbarer, wenn es um die Wachstumswirkung öffentlicher Ausgaben geht. Allerdings verdeutlicht die begriffliche Uneinheitlichkeit zum einen die **grundsätzliche Schwierigkeit, Investitionen abzugrenzen**. Zum anderen wird schon jetzt erkennbar, dass die durch das Sondervermögen finanzierten Ausgaben nicht volumnäßig den öffentlichen Kapitalstock erhöhen werden, der oftmals im Fokus der Diskussionen um eine Investitionschwäche steht und auf einer ganz anderen Abgrenzung beruht. Ferner lassen sich **Studien zu den Multiplikatoreffekten von Investitionen kaum zur Abschätzung der Wirkung des Sondervermögens heranziehen**, da sie üblicherweise auf einer an das ESVG angelehnten Definition basieren.

Die Eignung der einzelnen Maßnahmen muss daher umso stärker auf Wirkungsanalysen beruhen, die ihren Beitrag zum übergeordneten Ziel des Sondervermögens überprüfen, statt sich auf technische Kriterien zu stützen. Dafür muss das recht schwammige übergeordnete Ziel jedoch zunächst operationalisiert werden und die Einzelmaßnahmen auf ihren Beitrag zur Zielerreichung abgeklopft werden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Instrumente sind Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Planungsphase, begleitende und abschließende Erfolgskontrollen. Es sind zunächst gemäß § 10 Absatz 1 SVIKG angemessene **Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Planungsphase** für die **Einzelmaßnahmen** durch die jeweils zuständigen Stellen durchzuführen. Ausgerichtet auf das übergeordnete

---

<sup>1</sup> Der in der Gesetzesbegründung zitierte Befund des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung dass „in allen Bereichen der öffentlichen Infrastruktur deutliche Mängel zutage getreten“ seien bezieht sich nochmals auf eine andere Abgrenzung (Verkehrsinfrastruktur, allgemeinbildende Bildung und Verteidigung), vgl. SVR (2024, Ziffer 81).

<sup>2</sup> Dabei wird insbesondere auf die öffentlichen Nettoanlageinvestitionen abgestellt. Deren Ermittlung ist – wie auch die Bestimmung des „Modernitätsgrads“ – jedoch besonders problematisch (Christofzik, 2024 und Christofzik/Feld/Yeter, 2019).

Ziel sind hinreichend konkretisierte Ziele zu formulieren. Da die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bereits **vor der Veranschlagung** der einzelnen Maßnahmen **lösungsneutral** durchzuführen sind und ein erheblicher Teil der Mittel schon dieses Jahr abfließen soll (Abbildung 1), müsste das schon geschehen sein.

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Planungsphase und die dort konkretisierten Ziele bilden zugleich die Grundlage für **begleitende und abschließende Erfolgskontrollen**. Diese systematischen Prüfungsverfahren sollen gemäß § 10 Absatz 2 SVIKG **für die Einzelmaßnahmen** durch die jeweils zuständigen Stellen und gemäß § 10 Absatz 3 SVIKG **für das gesamte Sondervermögen** vermutlich durch das federführende BMF erstellt werden. Laut Verwaltungsvorschriften zur BHO muss durch die Erfolgskontrollen festgestellt werden, „ob und in welchem Ausmaß die angestrebten Ziele erreicht wurden, ob die Maßnahme ursächlich für die Zielerreichung war und ob die Maßnahme wirtschaftlich war.“ (VV Nr. 2.2 zu § 7 BHO).

Im Idealfall sollten gerade die Ergebnisse der begleitenden Erfolgskontrollen bei Bedarf zum Um- und Nachsteuern genutzt werden und gewonnene Erkenntnisse – wie in der Gesetzesbegründung bereits dargelegt – bei der Planung weiterer Projekte berücksichtigt werden. Dafür sollten die **Erkenntnisse jedoch auch für das Parlament nutzbar sein**. Dafür wäre jedoch eine gewisse Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu den Einzelmaßnahmen erforderlich.

#### **Parlamentarische Kontrolle durch Transparenz über Maßnahmen und ihre Wirkung gewährleisten**

Gerade die breite Definition möglicher Ausgaben macht eine Auswahl derjenigen Maßnahmen erforderlich, die am besten geeignet sind, das übergeordnete Ziel des Sondervermögens zu erreichen. Damit das Parlament sein **Budgetrecht** wirksam ausüben kann, muss es in die Lage versetzt werden, **verschiedene Maßnahmen gegeneinander abzuwägen**. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Erfolgskontrollen zu den Einzelmaßnahmen können die dafür notwendigen Informationen bislang nicht liefern.

Zwar können gerade Ergebnisse begleitender Erfolgskontrollen Hinweise dazu geben, ob ein Um- und Nachsteuern bei einzelnen Maßnahmen notwendig ist (Christofzik und Schneider, 2025), für ein Abwägen unterschiedlicher Maßnahmen müssten die Ergebnisse allerdings **miteinander vergleichbar** sein. Diese werden aber jeweils dezentral und mit eigener Methodik erstellt. Zudem sind die Dokumentationen zu den Einzelmaßnahmen dem BMF nur auf Verlangen vorzulegen (§ 10 Absatz 1 SVIKG). Sie sind also gar **nicht dafür vorgesehen, dem Parlament als Informationsgrundlage zu dienen**. Die vorgesehenen Erfolgskontrollen für das gesamte Sondervermögen dürften hingegen kaum Rückschlüsse auf den Beitrag einzelner Maßnahmen zulassen, sofern sie nicht auf diesen Analysen aufbauen.

Es wäre daher sinnvoll, die **begleitenden und abschließenden Erfolgskontrollen für die Einzelmaßnahmen mit den Erfolgskontrollen für das gesamte Sondervermögen zu verzahnen**. Wenn letztere stärker auf Analysen zu den Einzelmaßnahmen aufbauen würden, ließe sich zugleich die Konsistenz erhöhen. Damit das möglich wird, könnten beispielsweise Einzelmaßnahmen in Kategorien zusammengefasst und für die einzelnen Kategorien eine gewisse Standardisierung angestrebt werden. Dafür könnte das federführende Ressort ein Konzept erarbeiten und den beteiligten Stellen die erforderlichen methodischen Hinweise zur Verfügung stellen. Über die Ergebnisse für die einzelnen Kategorien könnte **dem Haushaltsausschuss regelmäßig berichtet** werden. Somit würde auch Transparenz über die einzelnen Maßnahmen geschaffen.

## Auf unerwünschte Auswirkungen reagieren, Maßnahmen zeitlich staffeln

Durch ein solches regelmäßiges „Controlling“ der Maßnahmen können zudem unerwünschte Auswirkungen aufgedeckt werden, auf die dann bei Bedarf reagiert werden kann. Beispielsweise könnten die Preise in bestimmten Bereichen durch das kurzfristige starke Ausweiten der staatlichen Nachfrage deutlicher als von der Bundesregierung angenommen ansteigen. In der Gesetzesbegründung wird angeführt, dass Wirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau möglich seien, diese aufgrund des langen Förderzeitraums jedoch trotz des hohen Mittelvolumens begrenzt ausfallen dürften. Die Investitionen aus dem Sondervermögen könnten schließlich über eine Laufzeit von zwölf Jahren bewilligt werden. Allerdings soll **in den ersten beiden Jahren bereits der Großteil der Mittel gebunden** werden.

In den Entwürfen des Wirtschaftsplans für 2025 und 2026 sind insgesamt für die beiden Jahre 96 Mrd. Euro an Ausgaben veranschlagt, hinzu kommen 144 Mrd. Euro an Verpflichtungsermächtigungen (bereinigt um die VE aus dem Jahr 2025, die bereits 2026 fällig werden sollen). **Von dem Anteil von 300 Mrd. Euro, der nicht für den KTF oder die Länder vorgesehen sind, wären planmäßig über 200 Mrd. Euro mit dem Haushaltsplan 2026 bereits gebunden** (Abbildung 1). Für die zehn Jahre danach stünde demnach nur noch ein Drittel der Mittel für zusätzliche Maßnahmen zur Verfügung.

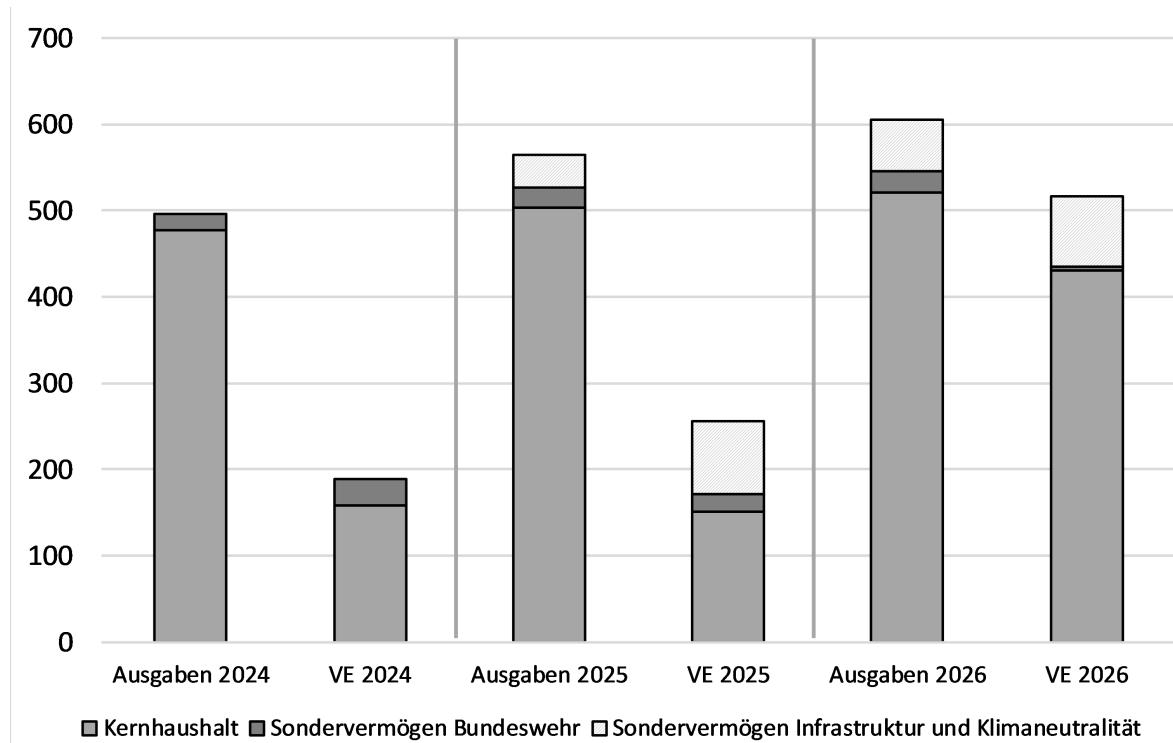
*Abbildung 1: Zeitliche Verteilung des Anteils von 300 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (in Mrd. Euro)*



*Quelle: Eigene Berechnungen und Darstellung auf Basis der Wirtschaftspläne des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität aus dem 2. Regierungsentwurf für den Haushaltsplan 2025 und dem Entwurf für den Haushaltsplan 2026. Eingegangene Verpflichtungen mit Fälligkeit nach 2026: Summe der Verpflichtungsermächtigungen (VE) abzüglich der VE, die im Haushaltsplan 2025 mit Fälligkeit im Jahr 2026 eingeplant sind.*

Verpflichtungsermächtigungen führen zwar nicht unmittelbar zu Zahlungen, es werden jedoch bereits heute Verträge geschlossen oder sonstige Verpflichtungen eingegangen. Auch wenn die frühzeitige Bindung sicherlich dem ebenfalls genannten Ziel der Planungssicherheit dienen soll, könnten von einigen dieser Ermächtigungen bereits jetzt preissteigende Effekte ausgehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des **parallel stattfindenden starken Aufwuchses im Kernhaushalt**. Zusammen gerechnet sind für das Jahr 2026 mehr als 500 Mrd. Euro an Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt, mehr als das Doppelte im Vergleich zu 2025 (Abbildung 2).

*Abbildung 2: Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsplänen 2024-2026  
(in Mrd. Euro)*



*Quelle: Eigene Berechnungen und Darstellung auf Basis der Haushaltspläne und Wirtschaftspläne für die Jahre 2024, 2025 (2. Regierungsentwurf) und 2026 (Regierungsentwurf). Alle Angaben beziehen sich auf Soll-Werte. VE: Verpflichtungsermächtigungen.*

Der Gesetzgeber sollte zum einen prüfen, ob die Mittel aus dem Sondervermögen nicht **stärker zeitlich gestaffelt** werden sollten. Zum anderen könnte eine **regelmäßige Überprüfung der Wirkung von Maßnahmen** auf das Ziel des Sondervermögens ebenfalls dazu dienen, Lehren zu ziehen und bei Bedarf steuernd eingreifen zu können. Ferner sollten **flankierend bestehende regulatorische und verwaltungstechnische Hemmnisse abgebaut werden** und Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Bereichen durch geeignete Gegenmaßnahmen abgemildert werden (SVR, 2019).

## **Die Berechnung der angemessenen Investitionsquote anpassen**

Artikel 143h GG sieht vor, dass aus dem Sondervermögen „zusätzliche Investitionen“ finanziert werden sollen. Zusätzlichkeit wird gemäß Artikel 143h GG dann als erfüllt angesehen, wenn im jeweiligen Haushaltsjahr eine **angemessene Investitionsquote im Bundeshaushalt** erreicht wird. Die Berechnung der „angemessenen Investitionsquote“ soll nun in § 4 Absatz 3 SVIKG geregelt werden.

Wenn die hier beschriebene Investitionsquote 10 % übersteigt, ist die angelegte technische Definition von Zusätzlichkeit erfüllt. Dieses Kriterium ist jedoch **nur für 300 Mrd. Euro des Sondervermögens relevant**. Für den Anteil von 100 Mrd. Euro, der an den KTF weitergeleitet wird, ist kein Zusätzlichkeitskriterium vorgesehen. Bei dem Anteil von 100 Mrd. Euro, der an die Länder fließt, wurden die entsprechenden Regelungen im Gesetzentwurf gestrichen.

Das Zusätzlichkeitskriterium soll das Risiko begrenzen, dass ursprünglich im Bundeshaushalt vorgesehene Ausgaben nunmehr über das Sondervermögen finanziert werden und die dadurch entstehenden Spielräume für Ausgaben genutzt werden, die weniger geeignet sind, das Wachstumspotential zu steigern. Die gewählte technische Lösung kann das zwar nicht ausschließen und tatsächlich finden sich auch Maßnahmen, die bereits zuvor im Kernhaushalt eingeplant wurden. Es soll jedoch zumindest ein Mindestniveau an Investitionen im Kernhaushalt gesichert werden. Damit verbunden ist die implizite Annahme, dass haushalterisch als Investitionen klassifizierte Ausgaben grundsätzlich sinnvoller seien als andere Ausgaben. Investitionen sind aber nicht notwendigerweise anderen Staatsausgaben vorzuziehen (SVR, 2019). **Mangels praktikabler Alternativen** erscheint die **Orientierung an der Investitionsquote** jedoch **nachvollziehbar**.

Die Methode zur Ermittlung der Quote führt allerdings dazu, dass sie **systematisch zu hoch ausgewiesen** wird. Zudem bezieht sich die Quote **nur auf den Haushaltsansatz**, nicht auf den Vollzug. Es wären daher zwei Anpassungen ratsam:

### *Ermittlung der Quote konsistent ausgestalten*

Die Verzerrung röhrt daher, dass im Zähler der Quote zunächst alle im Kernhaushalt veranschlagten Investitionen addiert werden. Im Nenner werden alle im Kernhaushalt veranschlagten Ausgaben zusammengefasst, aber die Ausgaben abgezogen, die unter die Bereichsausnahme fallen und 1 % des nominalen Bruttoinlandsprodukts übersteigen. Im Zähler und Nenner werden zudem ausgabeseitige finanzielle Transaktionen abgezogen. Nun werden innerhalb der Bereichsausnahme aber auch Investitionen getätigt. Diese werden im Zähler mitgezählt, im Nenner aber abgezogen – die Quote steigt dadurch. Konsistent wäre es, entweder den **Zähler um die Investitionen zu bereinigen, die innerhalb der Bereichsausnahme getätigter werden**, oder aber **auf den Abzug der Ausgaben der Bereichsausnahme im Nenner ganz zu verzichten**. Entsprechend müsste dann auch die Änderung von § 14 Absatz 1 BHO angepasst werden.

Im zweiten Regierungsentwurf 2025 liegt die gemäß § 4 Absatz 3 SVIKG ermittelte angemessene Investitionsquote bei genau 10 %. Bereinigt man den Zähler um die Investitionen innerhalb der Bereichsausnahme, läge die geplante Investitionsquote **unter 9,6 %.<sup>3</sup>** Wird der Nenner nicht um die

---

<sup>3</sup> Genau lässt sich die bereinigte Quote nicht ermitteln, weil nicht alle relevanten Ausgaben für den Schutz der IT-Systeme im aktuellen maschinenlesbaren Dokument zum Regierungsentwurf identifiziert werden können. Für eine höhere Transparenz sollte nicht nur die vorgesehene Darstellung im Gesamtplan und die Kennzeichnung im Haushaltsplan erfolgen, sondern die Ausgaben der Bereichsausnahme auch in den maschinenlesbaren Dateiformaten gekennzeichnet werden, die auf [www.bundeshaushalt.de](http://www.bundeshaushalt.de) bereitgestellt werden.

Ausgaben der Bereichsausnahme korrigiert, läge die Quote nur bei 9,35 %. Diese Verzerrung wird stärker, je mehr die durch die Bereichsausnahme erfassten Investitionen steigen.

#### *Für Abweichungen im Vollzug korrigieren*

Die angemessene Investitionsquote soll ausschließlich auf Basis der veranschlagten Werte ermittelt werden. In der Vergangenheit lagen die Ist-Werte jedoch gerade bei den Investitionen deutlich unterhalb der Soll-Werte. Dementsprechend wäre eine gemäß § 4 Absatz 3 SVIKG ermittelte Investitionsquote im Jahr 2024 basierend auf den Ist-Werten mit 10,8 % niedriger ausgefallen als eine Investitionsquote basierend auf den Soll-Werten (11,5 %). Die Abweichung ist nur daher relativ gering, da im Vergleich zu den Ist-Werten deutlich höhere ausgabeseitige finanzielle Transaktionen veranschlagt waren. Ohne die Berücksichtigung der finanziellen Transaktionen wären 14,8 % der Ausgaben als Investitionen eingeplant gewesen. Tatsächlich wurden nur 11,9 % erreicht.

Zu einem Teil dürfte dies an verschiedenen Faktoren liegen, die Investitionen hemmen. Zu einem anderen Teil trägt dazu aber auch eine gewisse **Flexibilität im Haushaltsvollzug** bei: eine „freiwillige“ und sinnvolle Flexibilität, bei der insbesondere die in § 6 Absatz 3 HG 2026 angelegte vertikale Deckungsfähigkeit innerhalb des flexibilisierten Bereichs von Bedeutung ist und eine „unfreiwillige“ Flexibilität, wenn Konsolidierungsbeiträge durch globale Minderausgaben erbracht werden müssen und das vor allem die Investitionen trifft.

Problematisch wäre es, wenn Ausgaben lediglich deshalb als Investitionen veranschlagt würden, um das Zusätzlichkeitskriterium zu erfüllen. Um dies zu vermeiden, könnte – wie von Heinemann (2025) vorgeschlagen – vorgesehen werden, dass **ungeplante Unterschreitungen der Untergrenze** beispielsweise innerhalb von zwei Haushaltsjahren **durch höhere Investitionen auszugleichen** sind. Erfolgt ein solcher Ausgleich nicht, würden sich die aus dem Sondervermögen finanzierbaren Investitionen dauerhaft um den Betrag der Abweichung reduzieren.

#### **Zusammenfassende Bewertung**

- Damit das Sondervermögen die erhoffte Wachstumswirkung entfaltet, müssen in einer Abwägung möglicher Einzelmaßnahmen diejenigen ausgewählt werden, die am besten geeignet sind, das übergeordnete Ziel zu erreichen. Bei Bedarf sollte nachgesteuert werden.
- Flankierend sollten bestehende Investitionshemmnisse abgebaut werden. Die Finanzpolitik des Bundes sollte insgesamt eine nachhaltige Stärkung des Potenzialwachstum nicht kontrarieren, indem beispielsweise freiwerdende Spielräume für gegenteilig wirkende Maßnahmen verwendet oder notwendige Reformen verschoben werden.
- Obwohl das Sondervermögen über zwölf Jahre bereitgestellt wird, werden planmäßig bereits mit dem Haushaltsplan 2026 zwei Drittel der Mittel gebunden sein. Eine stärkere zeitliche Streckung der Mittel könnte einem stärker als erwarteten Preisdruck entgegenwirken und ein Nachsteuern erleichtern.
- Um die parlamentarische Kontrolle zu gewährleisten, sind Informationen in einer bestimmten Qualität notwendig. Es sollte gewährleistet werden, dass einzelne Maßnahmen gegeneinander abgewogen werden können und Ergebnisse von Erfolgskontrollen sinnvoll auch vom Parlament genutzt werden können. Es wäre daher sinnvoll, die begleitenden und abschließenden Erfolgskontrollen für die Einzelmaßnahmen mit den Erfolgskontrollen für das gesamte Sondervermögen zu verzahnen. Über die Ergebnisse sollte dem Haushatausschuss regelmäßig berichtet werden.

- Die angemessene Investitionsquote wird bei der angedachten Methode zu hoch ausgewiesen. Konsistent wäre es, den Zähler der Quote um die Investitionen zu bereinigen, die innerhalb der Bereichsausnahme getätigt werden, oder aber auf den Abzug dieser Ausgaben im Nenner zu verzichten.
- Die ausschließliche Berechnung der Investitionsquote auf Basis von Soll-Werten schafft Fehlanreize zur bloßen Veranschlagung von Investitionen und erfordert deshalb Korrekturmechanismen, um die Zusätzlichkeit sicherzustellen.

## Literatur

Christofzik, D.I. (2024): Es ist nicht alles Gold, was glänzt – Probleme von Investitionsregeln, ifo Schnelldienst 77 (2), 16–18.

Christofzik, D.I., L.P. Feld und M. Yeter (2019), Öffentliche Investitionen: Wie viel ist zu wenig?, Schweizer Monat – Die Autorenzeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur 1064 (März), 60–63.

Christofzik, D.I. und B. Schneider (2025), Die unterschätzte Bedeutung von Erfolgskontrollen für eine wirkungsorientierte Haushaltsführung, in: Beck, J., J. Mathesius und E. Kraatz (Herausgeber), Reform-Modelle im wirkungsorientierten Staat, Schriften des Praxis- und Forschungsnetzwerks der Hochschulen für den öffentlichen Dienst, im Erscheinen.

Heinemann, F. (2025): Die Absicherung zusätzlicher und wachstumswirksamer Investitionen in den Errichtungsgesetzen zum Sondervermögen, Gutachten im Auftrag des Bundes der Steuerzahler Deutschland e.V., Berlin.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2019), Den Strukturwandel meistern, Jahresgutachten 2019/2020, Wiesbaden.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2024), Versäumnisse angehen, entschlossen modernisieren, Jahresgutachten 2024/2025, Wiesbaden.